

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-012017/A-10/B

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Finanzen
Johannessgasse 5
1010 Wien

Per Mail an e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 9. März 2017

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Kapitel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 2 (§ 6b KStG 1988)

§ 6b Abs 2 Z 2 und 3 KStG 1988

Gemäß § 6b Abs 2 Z 3 lit c KStG 1988 gelten als Beteiligungen an Unternehmen unter anderem Anteile an einer Kommanditgesellschaft, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist. Der Entwurf enthält nun eine Ergänzung, dass die Beteiligung zur Stellung als Mitunternehmer im Sinne des § 23 EStG 1988 führen soll. Ebenso ergänzt wurde dies in § 6b Abs 2 Z 3 lit d KStG 1988 zur stillen Beteiligung.

Eine Mitunternehmerschaft kann grundsätzlich vorliegen, wenn betriebliche Einkünfte erzielt werden (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, siehe EStR 2000 Rz 5831). Die beteiligte Kapitalgesellschaft erzielt nur auf Grund des § 7 Abs. 3 KStG 1988 Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Einschränkung auf Mitunternehmer im Sinne des § 23 EStG 1988 ist nicht nachvollziehbar und zu restriktiv. Die geplante Ergänzung sollte daher gestrichen werden.

Auch in § 6b Abs 2 Z 1 lit b KStG 1988 zur Definition von Unternehmen in der Frühphase ist ein Hinweis auf eine gewerbliche Tätigkeit enthalten, der den Anwendungsbereich des

2/2

MiFiGG 2017 offenbar auf gewerblich tätige Unternehmer einschränken soll. Auch in § 6b Abs 2 Z 1 lit b KStG 1988 sollte eine neutrale Formulierung gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich